

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN:**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG, §§ 1 BIS 11 BAUNVO)
 - WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG, § 16 BAUNVO)
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG, §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - SATTELDACH
 - VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BBAUG)
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
 - BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHES STRASSENBEGLEITGRÜN
 - HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BBAUG)
 - UNTERIRDISCH

- 6. SONSTIGE PLANZEICHEN:**
- TRENNUNGSLINIE ZWISCHEN FLÄCHEN VERSCHIEDENEM MASS BAULICHER NUTZUNG (GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL, GESCHOSSANZAHL)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BBAUG)
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BBAUG)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND UNTERSCHIEDLICHEM MASS BAULICHER NUTZUNG
- 7. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** (§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND ABS. 6 BBAUG)
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF INFORMATIONS- UND SCHULUNGSZENTRUM FÜR DAS FRÄNKISCHE ÜBERLANDWERK NÜRNBERG
- B) FÜR DIE HINWEISE:**
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
 - BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

C) TEXTLICHE FESTSETZUNG

Im Geltungsbereich des Deckblattes dürfen vorhandene Bäume und Baumgruppen - auch wenn sie im Plan nicht besonders gekennzeichnet sind - grundsätzlich nicht entfernt werden. Ihre Entfernung kann zugelassen werden, wenn die Durchführung von Baumaßnahmen sonst nicht möglich ist.

Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche für das Fränk. Oberlandwerk Nürnberg sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detaillierte und mit dem Projekt abgestimmte Gestaltungspläne für die Frei- und Grünflächen vorzulegen. Als Baumbepflanzungen sind einheimische Laubbäume (außer Weiden und Pappeln) mit natürlicher Wuchsform (keine Kugel- oder Pyramidenformen) mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu verwenden.

- 1) AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 ABS. 1 BUNDESBAUGESETZ -BBAUG-**
- Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 12.11.1985 -Beschl.Nr. 234 - nach der Empfehlung des Bauausschusses vom 07.11.1985 Nr. 205 beschlossen und am 07.06.1986 in der Fränk. Landeszeitung (FLZ) bekanntgegeben.
- Ansbach, den 25.06.1986
Stadt Ansbach
Im Auftrag:
Rosin (Rosin) Techn. Oberamtsrat
- 2) DIE BETEILIGUNG UND ABSTIMMUNG MIT STADT, DIENSTSTELLEN UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE IST NACH § 2 ABS. 5 BBAUG ERFOLGT MIT SCHREIBEN UND PLAN VOM:**
- a) Schreiben vom: 15.01.86 AZ: 3.610 Ru/Jk Plan vom: 15.01.86
b) Schreiben vom: AZ: Plan vom:
c) Schreiben vom: AZ: Plan vom:
- Ansbach, den 25.06.1986
Stadt Ansbach
Im Auftrag:
Rosin (Rosin) Techn. Oberamtsrat
- 3) BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2 a ABS. 2, 3 UND 4 BUNDESBAUGESETZ**
- Die Bürgerbeteiligung (§ 2 a Abs. 2 und 3 BBAUG) wurde in Form einer Versammlung am 29.10.85 um 17.00 im Sitzungssaal der Stadtwerke durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 15.10.1985 in der FLZ.
- Gemäß Stadtratsbeschluss vom ----- Nr. ----- wurde von einer Bürgerbeteiligung abgesehen, da die in § 2 a Abs. 4 BBAUG angegebenen Kriterien vorliegen.
- Ansbach, den 25.06.1986
Stadt Ansbach
Im Auftrag:
Rosin (Rosin) Techn. Oberamtsrat
- 4) ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 2 a ABS. 6 BUNDESBAUGESETZ)**
- Dieses Deckblatt hat gem. § 2 a Abs. 6 BBAUG mit dem Bebauungsplan Nr. E 8 und einem Textteil (Satzung) und einer Begründung in der Zeit vom 07.07.86 bis einschl. 08.08.86 und erneut vom ----- bis einschl. ----- öffentlich ausgelegt.
- Ansbach, den 22.08.86
Stadt Ansbach
Im Auftrag:
Rosin (Rosin) Techn. Oberamtsrat

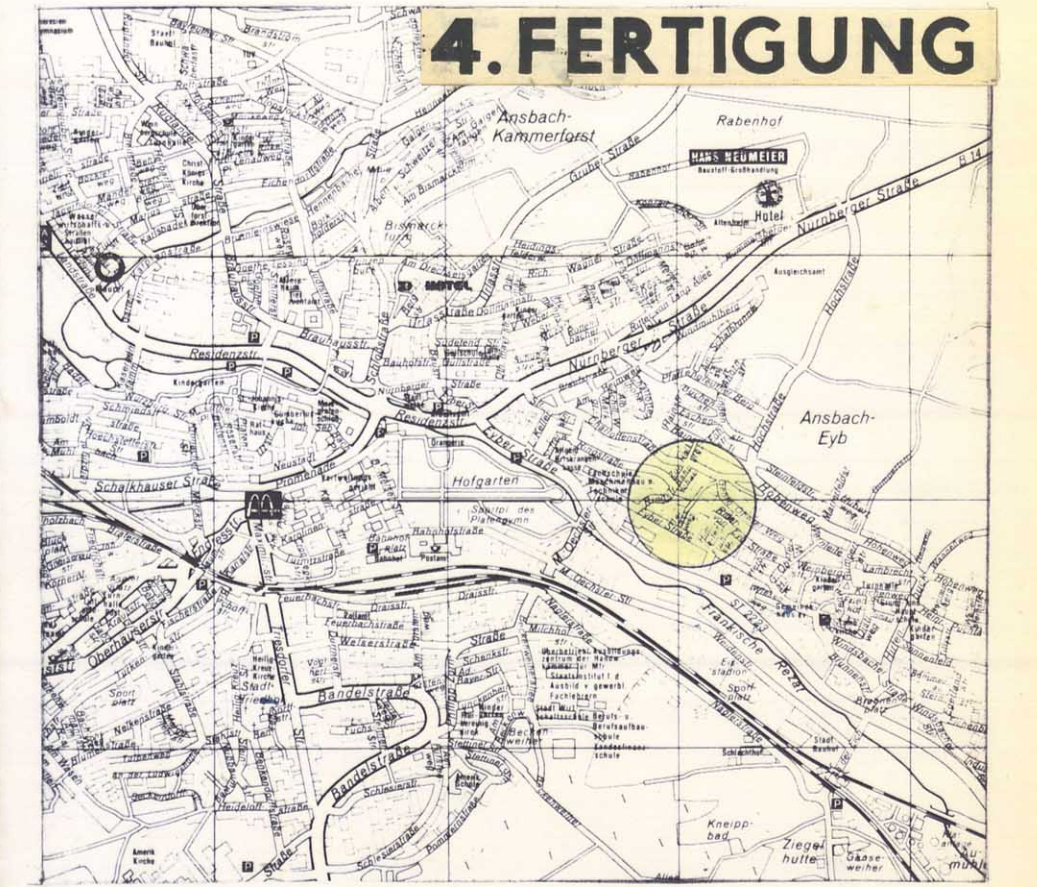
- 5) BESCHLUSSFASSUNG ALS SATZUNG GEM. § 10 BUNDESBAUGESETZ**
- Dieses Deckblatt wurde vom Stadtrat am 30.9.1986 -Beschl.Nr. 154 - gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.
- Ansbach, den 9.10.1986
Stadt Ansbach
Im Auftrag:
Rosin (Rosin) Techn. Oberamtsrat
- 6) GENEHMIGUNG GEM. § 11 BUNDESBAUGESETZ**
- Die Regierung von Mittelfranken hat dieses Deckblatt mit Schreiben vom 02.01.1987 Nr. 220 - 603.1 - 2/74 gem. § 11 BBAUG genehmigt.
- Ansbach, den 02.01.1987
Regierung von Mittelfranken
Ordnungsamt
Überregierungsrat
Es wird hiermit zur Inkraftsetzung nach § 12 BBAUG ausgefertigt.
- Ansbach, den 15. JAN. 87
Stadt Ansbach
Oberbürgermeister
- 7) INKRAFTTRETEN GEM. § 12 BUNDESBAUGESETZ**
- Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte ortsüblich am 28.01.1987 in der FLZ. Das Deckblatt wurde damit nach § 12 Satz 3 BBAUG am 28.01.1987 rechtsverbindlich.
- Ansbach, den 28.01.1987
Stadt Ansbach
Im Auftrag:
Dr. Bock Ltd. Baudirektor
- Ergänzt (Textliche Festsetzung) gem. Stadtratsbeschluss vom 10.06.1986 Nr. 92
- Ansbach, den 25.06.1986
Stadtbaumeister Ansbach
Dr. Lück Ltd. Baudirektor

STADT ANSBACH
DECKBLATT NR. 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. E 8

DER STADT ANSBACH FÜR EINEN TEILBE- REICH WESTLICH DER STRASSE "HIMMELSTEILE" (GEPLANTE VERLÄNGERUNG DER RITTER - VON - EYB - STRASSE)

DAS DECKBLATT BESTEHT AUS DIESEM PLANBLATT

M 1:1000



4. FERTIGUNG

Ausschnitt aus dem Stadtplan M 1 : 20 000

Geändert:
Ansbach, den 02.06.1986
Stadtbaumeister Ansbach
Dr. Bock Ltd. Baudirektor

Ansbach, den 15.01.1986
Stadt Ansbach
Stadtbaumeister
Dr. Bock Ltd. Baudirektor